

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION**vom 20. März 2000****zur Änderung der Empfehlung 98/511/EG zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 1 — Zusammenschaltungsentgelte)***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 651)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/263/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für offenen Netzzugang (ONP) ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 98/61/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,nach Anhörung des gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision — ONP) ⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾, eingesetzten beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Nummer 9 der Empfehlung 98/511/EG der Kommission ⁽⁵⁾ zur Änderung der Empfehlung 98/195/EG ⁽⁶⁾ zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 1 — Zusammenschaltungsentgelte) überprüft und aktualisiert die Kommission diese gegebenenfalls, insbesondere die Entgelte auf der Grundlage der „besten gegenwärtigen Praxis“ gemäß Ziffer 4 sowie die Daten in Anhang II bis spätestens 31. Juli 1999.
- (2) Im fünften Bericht über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor ⁽⁷⁾ wird festgestellt, daß viele Mitgliedstaaten noch keine geeigneten Kostenrechnungssysteme eingeführt haben. Daher dürfte es sinnvoll sein, die in dieser Empfehlung genannten Preisspannen gemäß der „besten gegenwärtigen Praxis“ für das Jahr 2000 zu aktualisieren.
- (3) Solange keine geeigneten Kostenrechnungsdaten zur Verfügung stehen, können sich die nationalen Regulierungsbehörden am besten an der „besten gegenwärtigen Praxis“ orientieren, wenn sie die von Betreibern, die als Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht gemeldet wurden, vorgeschlagenen Zusammenschaltungsentgelte für die Anrufzustellung beurteilen, um für die Erfüllung der Bedingung zu sorgen, daß die Zusammenschaltungsentgelte kostenorientiert sein müssen.
- (4) Bei der nächsten Überprüfung dieser Empfehlung Ende des Jahres 2000 sollte insbesondere untersucht werden, ob weiterhin die Entgelte auf der Grundlage der „besten gegenwärtigen Praxis“ veröffentlicht werden müssen und das gleiche Verfahren wie bisher benutzt werden sollte —

EMPFEHLT:

Artikel 1

Die Empfehlung 98/511/EG wird wie folgt geändert:

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 32.
⁽²⁾ ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 37.
⁽³⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1990, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. L 295 vom 29.10.1997, S. 23.
⁽⁵⁾ ABl. L 228 vom 15.8.1998, S. 30.
⁽⁶⁾ ABl. L 73 vom 12.3.1998, S. 42.
⁽⁷⁾ KOM(1999) 537

1. Ziffer 4a erhält folgende Fassung:

„4a. Ausgehend von den in Anhang II dieser Empfehlung angegebenen Daten werden die folgenden Entgelte auf der Grundlage der ‚besten gegenwärtigen Praxis‘ als Obergrenze für die Zusammenschaltungsentgelte ab dem 1. Januar 2000 empfohlen:

Zusammenschaltungsentgelte auf der Grundlage der ‚besten gegenwärtigen Praxis‘

Zusammenschaltungsentgelt für die Anrufzustellung auf **lokaler** Ebene (d. h. an oder so nahe wie möglich an einer Ortsvermittlungsstelle)
zwischen 0,5 und 0,9 Eurocent je Minute (zu Spitzenzeiten)

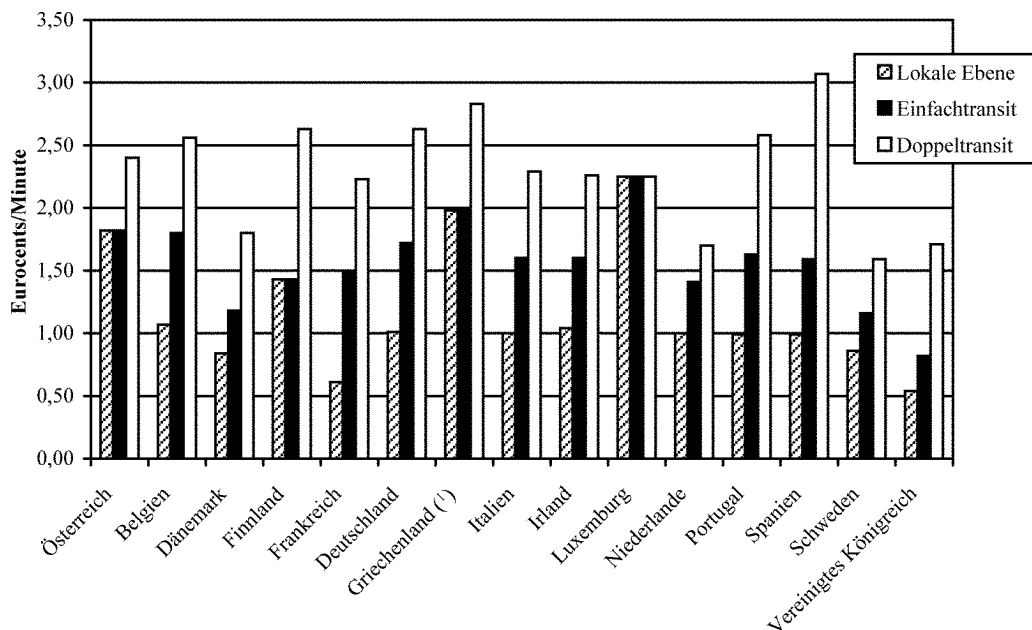
Zusammenschaltungsentgelt für **Einfachtransit**-Verbindungen (Stadtgebiete)
zwischen 0,8 und 1,5 Eurocent je Minute (zu Spitzenzeiten)

Zusammenschaltungsentgelt für **Doppeltransit**-Verbindungen (Inland — Entfernungen über 200 km)
zwischen 1,5 und 1,8 Eurocent je Minute (zu Spitzenzeiten)“

- 2. Ziffer 9 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Diese Empfehlung — insbesondere die Notwendigkeit, weiterhin die Entgelte auf der Grundlage der ‚besten gegenwärtigen Praxis‘ zu veröffentlichen und das gleiche Verfahren wie bisher anzuwenden — wird Ende des Jahres 2000 überprüft.“
- 3. Abbildung 1a in Anhang II Abschnitt 1 wird durch folgende Abbildung ersetzt:

„Abbildung 1a

Zusammenschaltungsentgelte für Anrufzustellung (1. November 1999)



(1) Vom Betreiber vorgeschlagene Tarife, die noch nicht von der nationalen Regulierungsbehörde genehmigt wurden.“

4. Die Tabelle in Anhang II Abschnitt 3 wird durch die Tabelle im Anhang ersetzt.

Artikel 2

Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. März 2000

Für die Kommission
Erkki LIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Tabelle:

Zusammenschaltungsentgelte in den Mitgliedstaaten (1. November 1999)

Zusammenschaltungsentgelte/Min. (3-Min.-Gespräche) Ausgangswerte in EUR-Cent/Min. Preise ohne MwSt.				EUR-Wechselkurse	Zusammenschaltungsentgelte in Landeswährung, Zeitpunkt der Gültigkeit der Preise, Zusatzinformationen
Mitgliedstaaten	Lokal	Einfachtransit	Doppeltransit (²)		
Österreich	1,82 (¹)	1,82	2,40	13,76	Preise seit Januar 1998 (ATS): — Ortstarif = keine Angaben — Regionaltarif = 0,25/Min. — Inland = 0,33/Min.
Belgien	1,07	1,80	2,56	40,34	Preise seit Januar 1999 (BEF): — Ortstarif = 0,156/Anruf + 0,378/Min. — Regionaltarif = 0,295/Anruf + 0,628/Min. — Inland = 0,418/Anruf + 0,894/Min.
Dänemark (²)	0,84	1,18	1,80	7,434	Von der NRB festgesetzte Preise seit 1.10.1999 (DKK/100): — Ortsvermittlung = 4/Anruf + 4,9/Min. — Einfachtandem = 6/Anruf + 6,8/Min. — Doppeltandem = 6/Anruf + 11,4/Min.
Finnland	1,43 (¹)	1,43	2,63-3,28 (³)	5,945	Preise seit Mai 1999 (FIM/100): — Ortstarif = keine Angaben — Teledistrikt = 16,5/Anruf + 3/Min. — Inland = Teledistrikt + 7,15-11/Min.
Frankreich	0,61	1,50	2,23	6,559	Preise seit Januar 1999 (FRF/100): — Ortsvermittlung = 4,03/Min. — Einfachtandem = 9,81/Min. — Doppeltandem (> 200 km) = 14,65/Min.
Deutschland (⁴)	1,01	1,72-2,17	2,63	1,956	Preise seit Januar 1998 (DEM/100): — City = 1,97/Min. — Regio 50 = 3,36/Min. — Regio 200 = 4,25/Min. — Inland = 5,14/Min.
Griechenland (⁵)	1,93 (¹)	1,93	2,76	329,3	Preise für Mobilfunkbetreiber (GRD): — Stadtgebiete = 1,7/Anruf + 5,8/Min. — Inland = 2,4/Anruf + 8,3/Min.
Italien (⁷)	1,00	1,60	2,29	1 936	Preise seit Juli 1999 (ITL): — Ortstarif = 19,4/Min. — Einfachtransit = 31/Min. — Doppeltransit = 44,4/Min.

Zusammenschaltungsentgelte/Min. (3-Min.-Gespräche) Ausgangswerte in EUR-Cent/Min. Preise ohne MwSt.				EUR-Wechselkurse	Zusammenschaltungsentgelte in Landeswährung, Zeitpunkt der Gültigkeit der Preise, Zusatzinformationen
Mitgliedstaaten	Lokal	Einfachtransit	Doppeltransit (²)		
Irland	1,04	1,60	2,26	0,7876	Preise seit 1. Dezember 1998 (IED/100): — Ortstarif = 0,82/Min. — Einfachtransit = 1,27/Min. — Doppeltransit = 1,78/Min.
Luxemburg	2,25 (¹)	2,25	2,25	40,34	Preise seit September 1998 (LUF): — Beliebige Entfernung: 0,335/Anruf + 0,796/Min.
Niederlande (⁶)	1,00	1,41	1,70	2,204	Preise seit 1.7.1998 (NLG/100): — Ortsvermittlung = 1,5/Anruf + 1,7/Min. — Einfachtransit = 2,1/Anruf + 2,4/Min. — Doppeltransit = 2,5/Anruf + 2,9/Min.
Portugal	0,99	1,63	2,58	200,5	Von ICP für 2000 festgesetzte Preise (PTE): — Ortstarif = 2/Anruf + 1,32/Min. — Stadtgebiete = 2/Anruf + 2,60/Min. — Inland = 2/Anruf + 4,50/Min.
Spanien	0,99	1,59	3,07	166,4	Preise seit 1. Dezember 1998 (ESP): — Ortstarif = 1,65/Min. — Einfachtransit = 2,65/Min. — Doppeltransit = 5,11/Min.
Schweden (⁸)	0,86-0,90	1,16-1,21	1,59-1,67	9,09-8,68	Preise seit März 1999 (SEK/100): — Ortsvermittlung = 4,2/Anruf + 6,4/Min. — Einzelsegment = 4,9/Anruf + 8,9/Min. — Doppelsegment = 5,6/Anruf + 12,6/Min.
Vereinigtes Königreich	0,54	0,82	1,71	0,641	Preise seit März 1999 (GBP/100): — Ortsvermittlung = 0,3472/Min. — Einfachtandem = 0,5279/Min. — Doppeltandem (> 200 km) = 1,098/Min.

Quelle: Kommission und nationale Regierungsbehörden.

Anmerkungen

- (¹) In Finnland, Österreich, Griechenland und Luxemburg gilt die niedrigste Gebühr für die Zusammenschaltung an einer Orts- oder Tandemvermittlung, so daß der Ortstarif mit dem Tarif für „Einfachtransit“ identisch ist.
- (²) Der Satz für „Doppeltransit“ umfaßt eine Entfernungsgebühr für Verbindungen über 200 km.
- (³) In Finnland richten sich die Preise für Doppeltransit nach dem bewältigten Verkehrsaufkommen.
- (⁴) Die vier entfernungsabhängigen Preiszonen in Deutschland lassen sich nicht 1:1 in die drei technisch definierten Bereiche der Tabelle übertragen. In Deutschland ist der Ortstarif identisch mit der sogenannten City-Zone, die immer mehrere Ortsnetze, d. h. auch Großstädte einschließt. Insbesondere in Deutschland treten auch in dieser Zone Einfachtransitverbindungen auf. Die Single-Transit-Zone umfaßt für Deutschland somit auch City-Zone-Verbindungen. In die Regio-200-Zone fallen auch Doppeltransitverbindungen. Die Double-Transit-Zone enthält neben den Fern-Zone-Verbindungen also auch Regio-200-Verbindungen.
- (⁵) Die dänische NRB hat zum 1. Oktober 1999 neue Tarife festgesetzt. Nach einer Beschwerde gegen den Beschluß der NRB überprüft jedoch die Telekommunikations-Beschwerdestelle derzeit diese neuen Tarife, und deshalb gingen diese Zahlen nicht in die Berechnung der „besten gegenwärtigen Praxis“ für das Jahr 2000 ein. Seit dem 15. August 1999 galten vorher folgende Tarife: Ortstarif = 0,93 Eurocent/Min., Einfachtransit = 1,67 Eurocent/Min., Doppeltransit = 1,91 Eurocent/Min.
- (⁶) Derzeit entscheidet OPTA über die endgültigen Tarife für den Zeitraum 1. Juli 1998-1. Juli 1999 und über die vorläufigen Tarife für den Zeitraum 1. Juli 1999-1. Juli 2000. Solange diese vorläufigen Tarife noch nicht festgesetzt sind, muß KPN die in der Tabelle genannten Tarife handhaben. Diese sind die von OPTA im letzten Jahr festgelegten vorläufigen Tarife für den Zeitraum 1. Juli 1998-1. Juli 1999.
- (⁷) Von der italienischen NRB vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung festgesetzte vorläufige Tarife.
- (⁸) Die Bandbreite der Preise spiegelt die bedeutenden Schwankungen des Wechselkurses der schwedischen Krone seit der Einführung neuer Tarife im März 1999 bis November 1999 wider. Die niedrigsten Zahlen wurden der Berechnung der „besten gegenwärtigen Praxis“ zugrundegelegt.
- (*) Tarife noch nicht von der nationalen Regulierungsbehörde genehmigt.